



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Herrn Mag. T. Feichtenschlager
Landeslegistik

Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 7.1.2014

**Betreff: 2001-LFW/723/135-2013
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird;
Begutachtung durch die Landesumweltanwaltschaft**

Sehr geehrter Herr Mag. Feichtenschlager!

Zu dem zur Begutachtung aufliegenden Entwurf einer Novelle des Jagdgesetzes 1993 gibt die LUA folgende Stellungnahme ab:

Zu § 54 Schonzeiten

In die Auflistung des § 54 Abs. 1 sollen die Wildarten Schneehase, Schneehahn und Haselhahn neu aufgenommen werden. Mit Novelle des Jagdgesetzes im Jahr 1993 wurden diese Wildarten ganzjährig geschont und dies damals als Errungenschaft des neuen „ökologischen“ Jagdgesetzes gepriesen. Auf Wunsch der Jägerschaft soll nun die Bejagung dieser Wildtiere wieder aufgenommen werden.

Der **Schneehase** lebt in der Alpinstufe und im Waldgrenzbereich der Gebirge. Die Bejagung erfolgt zu einer Zeit, in der die Wildtiere im rauen Gebirgswinter einen harten Kampf ums Überleben führen. In dieser von den Jägern selbst als „Notzeit“ bezeichneten Phase sollen die Schneehasen aufgestöbert und abgeschossen werden. Durch die Bejagung entsteht eine massive Störung im betroffenen Lebensraum, welche sich auf alle Wildtiere, nicht nur die tatsächlich abgeschossenen Individuen auswirkt. Wie eine Ende 2013 veröffentlichte Studie der Veterinärmedizinischen Universität Wien zeigt, reagieren Schneehasen anfällig auf Stress und verändern auch ihr natürliches Verhalten. Es konnte eine Reduktion der Ruhephasen und Zeit für die Fellpflege sowie eine Störung der Nahrungsaufnahme festgestellt werden. Vor allem im Winter, wenn Nahrung ohnedies knapp ist, stellt das Fressen des eigenen Kots beim Schneehasen eine wichtige Energiequelle dar und ermöglicht es den Tieren, wichtige Nährstoffe und Vitamine aufzunehmen. Die Forscher gehen davon aus, dass der Stress außerdem zu einem erhöhten Energieverbrauch bei den Schneehasen führt. Dies könnte im Winter das Überleben bedrohen und die anschließenden



de Fortpflanzung negativ beeinflussen. Negative Auswirkungen durch die Jagd auf Bestände des Schneehasen sind aus der Schweiz bekannt.

Der Schneehase ist in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgelistet. Eine Nutzung dieser Arten muss gemäß Artikel 14 der RL einen günstigen Erhaltungszustand der Art gewährleisten.

Wie der Schneehase ist auch das **Schneehuhn** ein Gebirgsbewohner, bei dem durch den Klimawandel negative Entwicklungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der Auswirkungen der Bejagung wird auf die Ausführungen beim Schneehasen verwiesen.

Das **Haselhuhn** ist der kleinste Vertreter der Raufußhühner und damit ein Verwandter von Auer- und Birkhuhn. Es besiedelt in sehr geringen Dichten unterholzreiche Laubholzbestände im Pionier- und Jungwaldstadium im Bergland. Nun sollen die Männchen bei der Paarbildung im Herbst abgeschossen werden. Bei den paarweise lebenden Vogelarten, wie beim Haselhuhn – aber auch beim Schneehuhn – ist die Fortpflanzung sehr stark von einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis abhängig. Weibchen, deren Partner abgeschossen wurde und die nicht rechtzeitig ein neues Männchen finden, werden im folgenden Frühjahr nicht brüten. Dies hat wiederum negative Auswirkungen auf die Population.

Die Jagd auf Schneehase, Schneehahn und Haselhahn ist eine **reine Trophäenjagd** für die es aus ökologischer Sicht absolut keine Rechtfertigung gibt. Die Bestände nehmen nicht überhand und es besteht auch kein „Regulierungsbedarf“. Im Gegensatz zum gefütterten Rotwild verursachen diese Arten auch keinen Wildschaden. Eine gezielte Förderung bzw. Management des Lebensraumes von Schneehase und Schneehuhn (Alpinstufe!) und des Haseluhns (Grabeneinhänge, Lawenstriche) erfolgt nicht. Eine Bejagung wird an der Lebensraumsituation der betroffenen Wildtiere daher nichts ändern.

Dagegen hat das Gebirgsland Salzburg eine hohe Verantwortung innerhalb Europas und Österreichs, was die Erhaltung der Bestände von Schneehase (Anhang V FFH-Richtlinie), Alpenschneehuhn und Haselhuhn (beide Anhang I Vogelschutzrichtlinie) betrifft.

Aus diesen Gründen spricht sich die LUA daher gegen eine Wiederaufnahme der Bejagung von Schneehase, Schneehahn und Haselhahn aus.

Zu § 72 Fangen von Wildtieren und § 72a Verwenden von Fangvorrichtungen

Die Vogelschutzrichtlinie regelt in Artikel 8 u.a. den Fang und listet in Anhang IV lit. a verbotene Fangmethoden:

Artikel 8

(1) Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.

ANHANG IV



a) — Schlingen (mit Ausnahme Finnlands und Schwedens für den Fang von *Lagopus lagopus* und *Lagopus mutus* nördlich des 58. Breitengrads Nord), Leimruten, Haken, als Lockvögel geblendete oder verstümmelte lebende Vögel, Tonbandgeräte, elektrische Schläge erteilende Geräte;

— künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischen Bildverstärker;

— Sprengstoffe;

— Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;

— halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

In § 72 sollte daher das Verbot **sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden** unter Hinweis auf Anhang IV Vogelschutzrichtlinie sollte daher aufgenommen werden. Eine Verordnungsermächtigung gemäß § 72a kann nur Fangvorrichtungen betreffen, die nicht unter dieses Verbot fallen. Krähenfallen sind eine nicht selektive und tierquälerische Form der Jagd, der neben Krähen auch seltene und geschützte Greifvogelarten zum Opfer fallen, sind somit ein klarer Verstoß gegen EU-Recht. Eine Bewilligung – auch im Rahmen einer Verordnung – würde dem Verbot der Vogelschutzrichtlinie widersprechen.

Beinahe gleichlautende Verbote sieht auch Artikel 15 FFH-Richtlinie vor. Die Auflistung verbotener Fang- und Tötungsmethoden erfolgt hier in Anhang IV lit. a.

Die Ablehnung der geplanten Änderungen des Jagdgesetzes hinsichtlich der Bejagung von Schneehase, Schneehahn und Haselhahn aber hinsichtlich Krähenfallen hat in der Bevölkerung weite Kreise gezogen, was auch durch den Start einer Onlinepetition mit vielen Unterschriften dokumentiert ist. Neben NGOs haben sich auch namhafte Biologen, das Haus der Natur, die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft, die Plattform Säugetiere, aber auch mehrere Wissenschaftler, die sich im Rahmen ihrer Forschungsarbeiten intensiv mit den betreffenden Arten auseinandergesetzt haben, negativ geäußert.

In der Folge wurde von Herrn Landesrat DI Schwaiger mitgeteilt, dass die umstrittenen Regelungen der Bejagung von Schneehase, Schneehahn und Haselhahn sowie die Ermöglichung von Krähenfallen wieder aus dem Entwurf genommen werden sollen. Dies wird von der LUA sehr begrüßt.

Zu § 73 Abs. 1 und 2a Aussetzen von Wild

Obwohl eine Aussetzung von Stockenten und Fasanen von der generellen Bewilligungspflicht ausgenommen ist, müssen von der LUA die negativen Auswirkungen dieser Praxis auf den Naturhaushalt aufgezeigt werden:



Die Stockente ist eine bei uns heimische und ohnedies sehr häufige Vogelart. Durch das Aussetzen gezüchteter Tiere unbekannter Herkunft und die unvermeidliche Bastardierung mit autochthonen Wildvögeln kommt es zu einer Verfälschung des genetischen Pools. Als Auswüchse der jagdlichen Nutzung sind neben den Freilassungen, die teils massive Fütterung oder die einseitige Förderungen durch Aufstellen von Entennistkästen – sogar in Vogelschutzgebieten – zu nennen.

Der Jagdfasan stammt ursprünglich aus Kleinasien und ist bei uns nicht heimisch. Entsprechende Bestandseinbußen in kalten Wintern sind daher als „natürlich“ einzustufen. Die Fasanenbestände lassen sich teilweise nur durch Fütterung und weitere Freilassungen dauerhaft erhalten. Dies widerspricht ökologischen Zielsetzungen. Generell sollten Wildtierbestände nicht zum Zweck der Jagd aktiv gefördert werden.

Die nunmehr vorgesehene Anzeigepflicht für Freilassungen von Fasananen wird zwar begrüßt, generell sollte aber eine Reduktion von Aussetzungen – etwa durch eine Aufnahme von Fasan und Stockente in die Bewilligungspflicht – angestrebt werden.

Zusammenfassend wird seitens der LUA nochmals festgehalten, dass eine Bejagung von Schneehase, Schneehuhn und Haselhahn abgelehnt wird. Beim Fang von Wildtieren sollten die Regelungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie umgesetzt und deren Formulierungen übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener
Landesumweltanwalt

